



## **Merkblatt zur Ausnahmegenehmigung Altstadtparken**

- 1) Es darf nur auf markierten Parkplätzen geparkt werden.
- 2) Die Bestimmungen der StVO sind zu beachten.
- 3) In Zonen mit Parkscheibenregelung darf nur für den angegebenen Zeitraum geparkt werden (Nicht vergessen - Parkscheibe auslegen!!!).
- 4) Die Genehmigung gilt nur für den Bereich Altstadt.  
Dieser Bereich umfasst die Straßen **innerhalb** der Südlichen und Nördlichen Ringstraße, sowie Parkplatz Altstadt Nordwest (Alte Linde).
- 5) **Ferner sind ausgenommen:**
  - a.) Die sogenannten Geschäftsstraßen: Ludwigstraße, Rosenbergerstraße, Kappadocia, Neutorstraße, Friedrichstraße (Teilbereich von Kappadocia bis zur Nürnberger Straße), Königstraße und Zöllnertorstraße.
  - b.) Die Parkplätze in der Bachgasse sowie vor dem Anwesen Nürnberger Straße 3 (Bäckerei)
  - c.) Der Parkplatz „Königswinkel“ / Höllgasse sowie die Tiefgarage Bürgerhof / Königsplatz.
- 6) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 7) Die Genehmigung gilt nur für das auf dem Ausweis angegebene Fahrzeug.  
Sie ist nicht übertragbar und darf **nicht** kopiert werden.
- 8) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.  
Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Erteilung entfällt oder die Genehmigung missbraucht wird.

**STADT SCHWABACH**

Ordnungsamt

- Gewerbeangelegenheiten -

**BITTE WENDEN!!!**